

Antrag

Antragstitel: Satzungsänderung

Antragsteller: Kreisvorstand

Antragstext:

Die Kreisversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen.

Satzung Stand 09.11.2108	Änderungen
<p>§3 Zweck</p> <p>(1). Die vorrangige Aufgabe des Kreisverbandes Märkischer Kreis Nord ist die Interessenvertretung des BDKJ und seiner Jugendverbände in Kirche, Gesellschaft und Staat sowie der anwaltschaftliche Einsatz für die Belange junger Menschen und die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit.</p>	<p>§ 3 Zweck</p> <p>(1). Die vorrangige Aufgabe des Kreisverbandes Märkischer Kreis Nord ist die Interessenvertretung des BDKJ und seiner Jugendverbände in Kirche, Gesellschaft und Staat sowie der Einsatz für die Belange und Interessen junger Menschen und die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit.</p>
<p>§12 Kreisvorstand</p> <p>(3). Den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Kreisvorsitzenden und die Geistliche Leiterin/der Geistliche Leiter. Ist der Geistliche Leiter/die Geistliche Leiterin Gemeindereferent/ Gemeindereferentin, Diakon oder Priester im Dienst des Erzbistums Paderborn, so ist er/sie von einer Vorstandstätigkeit im Sinne des §26 BGB ausgeschlossen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des §26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig</p>	<p>§12 Kreisvorstand</p> <p>(3) Den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 (2) BGB bilden die Mitglieder des Kreisvorstands, die nicht Geistliche Leitung sind. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Dem erweiterten Vorstand gehört zusätzlich die Geistliche Leitung an. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für die Erstellung des Rechenschafts- und Finanzberichts, die Aufstellung des Jahresetats und des Jahresabschlusses, die Vermögensverwaltung, die Trägerschaft von Einrichtungen sowie die</p>

<p>für die Erstellung des Rechenschafts- und Finanzberichts, die Aufstellung des Jahresetats und des Jahresabschlusses, der Vermögensverwaltung, der Trägerschaft von Einrichtungen der Jugendhilfe sowie die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel der Jugendhilfe.</p>	<p>Bewirtschaftung öffentlicher Mittel der Jugendhilfe.</p>
<p>§12 Kreisvorstand</p> <p>(4). Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Er kann sich zur Erledigung dieser Aufgabe einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers bedienen. Dem / der Geschäftsführer/in steht bei der Führung laufender Geschäfte Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB zu.</p>	<p>§12 Kreisvorstand</p> <p>(4) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen der Führung laufender Geschäfte eines*r Geschäftsführers*in bedienen. Dem*der Geschäftsführer*in steht im Rahmen des bei seiner*ihrer Bestellung durch den Kreisvorstand genau bestimmten Wirkungskreises Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB zu. Er*Sie ist damit einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, dies bezieht sich auf alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten. Diese muss beim Amtsgericht eingetragen werden.</p>

Begründung:

Diese Änderungen sind nötig, damit die neue Satzung auch vom Amtsgericht Iserlohn anerkannt und als eintragungsfähig angesehen wird. Weitere Begründungen zu den einzelnen Änderungen erfolgt mündlich auf der Kreisversammlung.